

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld im Rahmen des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement vom 1. August 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Präambel

Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Diakoniewissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie regelt den Ablauf des Promotionsstudiums. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie. Das Promotionsstudium findet unter dem Dach des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement statt, einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld.

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2025 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 2 S. 24), im Folgenden Promotionsordnung genannt, in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Zugang, Aufbau und Inhalte des Studiums im Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

§ 2

Ziele des Promotionsstudiengangs

- (1) Der Promotionsstudiengang zielt auf die Erlangung des akademischen Grades einer*eines Doktorin*Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder alternativ einer*eines Doktorin*Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie ab. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus dem Bereich der Diakoniewissenschaft selbstständig und mit adäquaten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu erbringen.
- (2) Das Promotionsstudium soll die Promovierenden zusätzlich auf eine qualifizierte wissenschaftliche und außerakademische Berufstätigkeit vorbereiten.
- (3) Die Studienmodule tragen zur Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten bei, welche das Fundament für die Arbeit am individuellen Promotionsprojekt bilden. Weiterhin bieten sie den Promovierenden die Möglichkeit, während der Promotionsphase ihre wissenschaftliche Qualifikation um interdisziplinäre Kompetenzen und internationale Perspektiven zu erweitern.

§ 3

Zuständigkeiten und Durchführung des Promotionsstudiengangs

- (1) Für alle Belange des Promotionsstudiengangs, insbesondere die Entscheidung über den Zugang zum Promotionsstudiengang und die Annahme als Doktorand*in, die Bestellung der Betreuer*innen, die Dokumentation der Anzahl der Doktorand*innen, die Sicherung der Betreuung und die Schlichtung von Streitfällen ist gemäß Punkt 3 Abs. 1 Promotionsordnung grundsätzlich der Promotionsausschuss der Fakultät zuständig; dieser kann gemäß Punkt 3 Abs. 3 und Abs. 6 Promotionsordnung die Entscheidungen auf die zuständige Kommission übertragen.
- (2) Der Promotionsstudiengang findet als Präsenzstudiengang statt.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium im Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft kann in der Regel alle zwei Jahre zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studiendauer beträgt ohne Abfassung der Dissertation in der Regel 5 Semester.

§ 5**Zugangsvoraussetzungen, Annahme als Doktorand*in und Einschreibung**

(1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion im Fach Diakoniewissenschaft gemäß Ziffer 4 c der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vorliegen.

(2) Darüber hinaus erfolgt der Zugang zum Promotionsstudiengang nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommission für Promotionen auf der Grundlage des zur Promotion berechtigenden Abschlusses (Absatz 1 i. V. m. Punkt 4 c Absätze 1, 2 und 4 Promotionsordnung) und der in den Absätzen 4 und 5 genannten Unterlagen sowie auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Im Rahmen dieses persönlichen Aufnahmegesprächs wird geprüft, ob das Promotionsvorhaben in den interdisziplinären Rahmen des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement passt.

(3) Für den Zugang bedarf es außerdem einer mindestens dreijährigen Praxiserfahrung in einer diakonischen oder vergleichbaren Führungsposition.

(4) Weitere fachliche Voraussetzung sind die Kompetenzen und Lerninhalte aus den Modulen M1-M4 des Masterstudiengangs Diakoniewissenschaft gemäß den aktuell gültigen Modulbeschreibungen als interdisziplinäre Ausgangsbasis für den Promotionsstudiengang. Sie werden entweder durch die qualifizierte Teilnahme im ersten Jahr des Masterstudiengangs Diakoniewissenschaft an der Universität Bielefeld oder auf Antrag gemäß § 63 a HG durch entsprechende Studienleistungen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder in einem Studiengang an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nachgewiesen; die Entscheidung über die Anerkennung der Studienleistungen trifft die gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Stelle.

(5) Dem Antrag auf Zugang sind über die in der Promotionsordnung genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- ein Motivationsschreiben,
- eine Skizze des Promotionsvorhabens,
- der Nachweis der Fremdsprachen gemäß Punkt 4 c Abs. 5 der Promotionsordnung,
- ggf. beglaubigte Übersetzungen von Zeugnissen und Urkunden in die deutsche Sprache,
- ggf. Ausfertigungen von Publikationen und Abschlussarbeit in dem für die Promotion einschlägigen Studiengang.

(6) Die Kommission für Promotionen benennt für jede*n Doktorand*in mindestens zwei Betreuer*innen gemäß Ziffer 6 Promotionsordnung. Eine*r von ihnen kann ein*e Hochschullehrer*in einer anderen Hochschule sein.

(7) Nach erteiltem Zugang haben sich die Doktorand*innen in den Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft einzuschreiben.

§ 6**Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung kann in der Zentralen Studienberatung (ZSB) der Universität Bielefeld in Anspruch genommen werden.

(2) Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Studiengangskoordination des Promotionsstudiengangs. Zudem gibt es individuelle Beratungen zum Promotionsprojekt durch die am Studiengang beteiligten Hochschullehrer*innen.

§ 7**Studienumfang und zu erbringende Leistungen**

(1) Im Promotionsstudiengang sind 31 Leistungspunkte zu studieren. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zugrunde gelegt.

(2) Leistungspunkte können erworben werden durch den Besuch der zugeordneten Veranstaltungen und den erfolgreichen Abschluss folgender Module:

- Modul 1: Grundlagen: Diakoniewissenschaft als interdisziplinäre Wissenschaft (5 LP), Studienleistung: Poster-Präsentation (5 Minuten Präsentation + 15 Minuten Diskussion)
- Modul 2: Theologische Diskurse im diakoniewissenschaftlichen Kontext (4 LP), Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
- Modul 3: Ethische Diskurse im diakoniewissenschaftlichen Kontext (4 LP), Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
- Modul 4: Management und Organisationstheorien (4 LP), Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20-30 Minuten)

- Modul 5: Diakoniewissenschaftliche Konzeptionen und interkulturelle Perspektiven (8 LP), Studienleistung: Wissenschaftlicher Fachvortrag (15 Minuten Vortrag und 15 Minuten Diskussion) zum Dissertationsprojekt zum Abschluss der Studienphase
- Modul 6: Begleitung des Promotionsprojekts (6 LP), Studienleistung: Teilnahme an 6 Doktorand*innenseminaren.

(3) Inhalte und Veranstaltungsformen sowie weitere Informationen u.a. zu den Lernzielen, zu den zu erwerbenden Kompetenzen und zu den angewendeten Lehrformen/Methoden ergeben sich aus dem Modulhandbuch des Promotionsstudiengangs Diakoniewissenschaft. § 3 sowie die Abschnitte IV (mit Ausnahme von § 15) und V der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020, geändert durch Ordnung zur Änderung vom 30. November 2023, finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8

Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind:

- der Erwerb von 31 Leistungspunkten im Promotionsstudiengang gemäß § 7 dieser Ordnung;
- der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

(2) Der Nachweis der erbrachten Leistungen gemäß § 7 ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erforderlich.

(3) Die Promovierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang und ein Transcript über die erbrachten Studienleistungen.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle im Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft eingeschriebenen Doktorand*innen sowie für alle Kandidat*innen, die den Zugang zum Promotionsstudiengang nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß dem vorstehenden Satz beantragt haben. Zugleich tritt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 15. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen, Jg. 50 Nr. 12 S. 228) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 11. Juni 2025.

Bielefeld, den 1. August 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple